



Novelle Verpackungsgesetz



Rücknahme- und Verwertungspflicht für Industrie-, Gewerbe- und Transportverpackungen

§ 15 VerpackG



Informationspflicht

§ 15 Abs. 1 Satz 5 VerpackG



Dokumentationspflicht für alle von § 15 Abs. 1 VerpackG erfassten Verpackungen

§ 15 Abs. 3 VerpackG



Registrierungspflicht

§ 9 VerpackG



Finanzierungspflicht

§ 15 Abs. 4 VerpackG

Rücknahme- und Verwertungspflicht für Industrie- und Gewerbeverpackungen sowie Transportverpackungen

► §15 VerpackG

Sogenannte Industrie- und Gewerbeverpackungen sind nicht-systembeteiligungspflichtig in einem dualen System jedoch rücknahme- und verwertungspflichtig

Verpackungen: Transportverpackungen, Mehrwegverpackungen, Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter, systemunverträgliche Verkaufs- und Umverpackungen, sowie Verkaufs- und Umverpackungen, die in Industrie und Gewerbe (soweit nicht privater Endverbraucher) anfallen

Adressat: Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber

Informationspflicht

► § 15 Abs. 1 Satz 5 VerpackG

Neue Informationspflicht gegenüber Endverbraucher über die Rückgabemöglichkeit und deren Sinn und Zweck

Verpackungen: alle von § 15 Abs. 1 VerpackG (s.o.) erfassten Verpackungen, die in Deutschland in Verkehr gebracht werden

Adressat: Letztvertreiber dieser Verpackungen

Gültigkeit: ab 03.07.2021

Inhalt: Endverbraucher durch geeignete Maßnahmen im angemessenen Umfang über Rückgabemöglichkeit der gebrauchten Packmittel und deren Sinn und Zweck informieren

Strafe: Herstellern/Vertreiber, die der Hinweispflicht nicht nachkommen, droht ein Bußgeld von bis zu 100.000 €/Einzelfall (§36, 1, Punkt 17 VerpackG)

► RIGK Kunden leben die Informationspflicht bereits. Da sie sich einem Rücknahmesystem der RIGK angeschlossen haben, tragen die lizenzierten Verpackungen das RIGK Logo, was beim Anfall der Leerverpackung offensichtlich auf die Rückgabemöglichkeit hinweist. RIGK Kunden geben den Service in der Regel über Kundeninformation auf der Website, Lieferpapieren, Flyern etc. an die gewerblichen Endverbraucher weiter.

Dokumentationspflicht für alle in Deutschland in den Verkehr gebrachten Packmittel

► § 15 Abs. 3 VerpackG

Ausweitung der Nachweispflicht über die Erfüllung der Rücknahme und Verwertungsanforderungen

Verpackungen: alle von § 15 Abs 1 VerpackG erfassten Verpackungen, die in Deutschland in Verkehr gebracht werden (s.o.)

Adressat: Hersteller (Vertreiber, der Verpackungen erstmals in Verkehr bringt) und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber

Gültigkeit: ab dem 01.01.2022

Umsetzung: erstmals zum 15.05.2023 für 2022



Novelle Verpackungsgesetz

Inhalt: Nachweisführung über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen der jährlich in Verkehr gebrachten, sowie zurückgenommenen und verwerteten Verpackungen; diese sind in nachprüfbarer Form zu dokumentieren, aufgeschlüsselt nach Materialart und Masse

Vorlage: auf Verlangen der zuständigen Landesbehörde, auf deren Gebiet der Hersteller oder Vertreiber ansässig ist

Strafe: bei Verstoß Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 100.000,00 EUR (§ 36 VerpackG)

- Für RIGK-Kunden ist die Ausweitung der Nachweispflicht neu, kann jedoch unproblematisch mit der Unterstützung von RIGK und über die jährliche Mengenmeldung an RIGK ohne erheblichen Mehraufwand erfüllt werden. Wichtig ist, dass der verpflichtete Hersteller oder Vertreiber sich im Hinblick auf die von § 15 Abs. 1 VerpackG erfassten Verpackungen an dem Rücknahmesystem der RIGK beteiligt. Soweit der verpflichtete Hersteller oder Vertreiber von seiner Behörde um entsprechende Vorlage der Dokumentation gebeten wird, wird RIGK ihm die notwendigen Informationen zur Verfügung stellen. RIGK wird eine Dokumentation für alle an dem Rücknahmesystem beteiligten Verpackungen aufgeschlüsselt nach Materialart und Masse führen.

Registrierungspflicht

- § 9 VerpackG

Ausweitung der Registrierungspflicht auf alle mit Ware befüllten Verpackungen und damit Einbeziehung der nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen

Verpackungen: alle Verpackungen, die in Deutschland an Endverbraucher abgegeben werden

Adressat: Hersteller von mit Ware befüllten Verpackungen, Importeure und Handelsunternehmen für Eigenmarken

Gültigkeit: ab dem 01.07.2022

Inhalt: Registrierung unter LUCID mit Angabe der Firmierung oder Geschäftsbezeichnung sowie der Markennamen, unter denen der Hersteller die Verpackungen in Verkehr bringt, sowie aufgeschlüsselt nach systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, sowie den jeweiligen Verpackungen nach § 15 Abs. 1 und Einweggetränkeverpackungen, jeweils ohne Angabe der in Verkehr gebrachten Mengen

Strafe: bei Verstoß Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 100.000,00 EUR (§ 36 VerpackG), Inverkehrbringungsverbot (§9 Abs. 5 VerpackG)

- Für RIGK-Kunden ist die Registrierungspflicht neu, jedoch anhand der ermittelten Packmittelmenge für die jährliche Mengenmeldung an RIGK ohne erheblichen Mehraufwand möglich.

Finanzierungspflicht

- § 15 Abs. 4 VerpackG

Verpackungen: alle Verpackungen nach § 15 Abs 1 VerpackG (s.o.)

Adressat: Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber von Verpackungen

Gültigkeit: ab 03.07.2021

Inhalt: Vorhalten der finanziellen und organisatorischen Mittel, um den Rücknahme- und Verwertungspflichten, sowie Informations- und Dokumentationspflichten nachkommen zu können. Zur Bewertung sind geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einzurichten

- RIGK Kunden kommen dieser Pflicht durch Beteiligung an dem Rücknahmesystem der RIGK bereits nach, indem sie die RIGK mit der Wahrnehmung ihrer Produktverantwortung beauftragt haben und dies entsprechend finanzieren.

Diese Information ist eine kurze Zusammenfassung der aus der Novellierung des VerpackG (2021) resultierenden neuen Pflichten. Sie hat nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine Rechtsberatung dar.